



Gemeinde Loffenau  
Landkreis Rastatt

# H a u p t s a t z u n g

**Satzung in der Fassung vom 30.01.2024**

bestehend aus:

Satzungstext

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften

# Gemeinde Loffenau

—

## Hauptsatzung

vom 30.01.2024

aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau am 30.01.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Loffenau sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### III. Ausschüsse des Gemeinderates

#### § 4 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungs-, Finanz- und Kulturausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Gemeinderates,
- b) Bau- und Liegenschaftsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates

- (2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Bürgermeister. Die Vertretung des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 41 Abs. 2 GemO. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse**

Die beratenden Ausschüsse dienen zur Vorberatung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten und sollen dem Gemeinderat Empfehlungen geben. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten zur Vorberatung an die Ausschüsse verweisen.

## **§ 6**

### **Verwaltungs-, Finanz- und Kulturausschuss**

Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Finanz- und Kulturausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen (Stundung, Niederschlagung, Erlass),
4. Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung, Marktwesen,
5. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
6. Abfallbeseitigung,
7. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei,
8. Kulturelle Angelegenheiten, Büchereien, Archive, Volkstums- und Heimatpflege,
9. Vereine,
10. Fremdenverkehrsangelegenheiten,
11. Angelegenheiten der Gemeindepartnerschaften,
12. Soziale Angelegenheiten, Altenbetreuung,
13. Jugendarbeit, Schulen, Kindergärten,
14. Kirchen- und Religionsgemeinschaften

## **§ 7 Bau- und Liegenschaftsausschuss**

Der Geschäftskreis des Bau- und Liegenschaftsausschuss umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Gemeindestraßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Straßenverkehrswesen einschließlich Feldwege,
5. Friedhofs- und Bestattungswesen,
6. Technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude,
7. Sport-, Spiel-, Bade-, und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
9. Kauf-, Pacht- und Mietverträge bei Grundstücken und Gebäuden

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 8 Bürgermeister, Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 9 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch das Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (3) Dem Bürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung BW (GemO) folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Mittel, insbesondere Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 € im Einzelfall,

2. Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 30 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 €,
3. Verkauf des Holzertrags aus dem Gemeindewald und die Vergabe von Aufträgen für Holzeinschlag, Holzaufbereitung, Kulturarbeiten und Bestandspflege im Rahmen der jährlichen Wald-, Nutzungs- und Kulturpläne,
4. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen in Form von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
5. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht / die Niederschlagung / der Streitwert / das Zugeständnis bei Vergleichen der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 7.500 € beträgt,
6. Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen, welche nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € im Einzelfall,
7. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und einem Höchstbetrag von 7.500 €,
8. Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD sowie bei Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten,
9. Zulassung und Ausschließung zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohnungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall,
11. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € im Einzelfall,
12. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € im Einzelfall,
13. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € im Einzelfall,
14. Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung über die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung wegen eines wichtigen Grundes, soweit es sich um eine übertragbare Aufgabe des Gemeinderats handelt.
15. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.

**V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

**§ 10  
Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, welche diesen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses bis zur nächsten Gemeinderatswahl im Falle der Verhinderung vertreten.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.09.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Loffenau, den 01.02.2024

Markus Burger

Bürgermeister

**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Absatz (4) Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder Fehler beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 4 Absatz (4) GemO dann unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Loffenau geltend gemacht worden sind. Die Geltendmachung einer Verfahrens- oder Formverletzung ist dabei zu begründen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der GemO über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.